

Bekanntmachung der Genehmigung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Waren (Müritz) Teilbereich Warensberg

Die von der Stadtvertretung in der Sitzung am 10. Mai 2017 beschlossene 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Waren (Müritz), Teilbereich Warensberg (im Übersichtsplan markiert dargestellt) wurde gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) i.V.m. § 12 des Gesetzes über die Zuordnung von Aufgaben (Aufgabenzuordnungsgesetz AufgZuordG M-V) vom 12. Juli 2010 (GVObI. M-V 2010, S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 (GVObI. M-V S. 404), durch den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte vom 18. August 2017 mit Auflagen und Hinweisen genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Die Auflagen wurden erfüllt und die Hinweise wurden beachtet.
Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit der Bekanntmachung wirksam.
Jedermann kann die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ab diesem Tag in der Stadt Waren (Müritz) im Amt für Bau, Umwelt und Wirtschaftsförderung, Zum Amtsbrink 1, Zimmer 2.04 während der Sprechzeiten

Montag:	08:30 – 12:00 Uhr
Dienstag:	08:30 – 12:00 Uhr und 13:30 – 17:30 Uhr
Mittwoch:	08.30 – 12.00 Uhr
Donnerstag:	08:30 – 12:00 Uhr und 13:30 – 16:00 Uhr
Freitag:	08:30 – 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.
Darüber hinaus sind Vereinbarungen von zusätzlichen Besprechungsterminen möglich.

Das Plangebiet (im Übersichtsplan gestrichelt dargestellt) liegt am nordöstlichen Ortseingang der Stadt Waren (Müritz). Der Geltungsbereich liegt in der Flur 33, 34 und 35 der Gemarkung Waren und hat eine Größe von ca. 24,4 ha. Die Gievitzer Straße L 202 führt im Norden durch das Plangebiet. An der nordwestlichen Plangebietsgrenze liegt das Landschaftsschutzgebiet L 46 „Torgelower See“, während sich das FFH-Gebiet DE 2442-301 „Wald- und Kleingewässerlandschaft nördlich von Waren“ an der nordöstlichen Gebietsgrenze befindet. Im Norden und Osten des Plangebietes liegen angrenzend landwirtschaftliche Nutzflächen. Im Süden ist das Plangebiet durch die Otto-Intze-Straße begrenzt. Im Anschluss erstreckt sich das Gewerbegebiet Waren Ost. Im Westen verläuft die Plangebietsgrenze parallel zum Schwarzen Weg, der die östliche Grenze zum Torfbruch darstellt.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Waren (Müritz) geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder auf

Grund derselben erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften. Ein Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Stadt Waren (Müritz) geltend zu machen.

Waren (Müritz), 30.08.2017

gez. N. Möller
Bürgermeister

Übersichtsplan

8. Änderung Flächennutzungsplan Teilbereich Bebauungsplan Nr. 21 "Warensberg" der Stadt Waren (Müritz)

Gemarkung Waren, Flur 33, 34 und 35

